

**Ordnung für das weiterbildende Studium Künstlerische Ausbildung
an der Hochschule für Künste Bremen
vom 07.10.2016**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 10.10.2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Hochschulreformgesetz vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141), die Ordnung für das weiterbildende Studium Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule für Künste führt nach Maßgabe dieser Ordnung ein weiterbildendes Studium Künstlerische Ausbildung in den Hauptfächern ihrer Studiengänge durch. Das jeweilige Studienangebot ist begrenzt nach Maßgabe freier Hauptfachkapazitäten des Lehrpersonals des Fachbereichs Musik im jeweiligen Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester).

§ 2 Zweck des Studiums

Zweck des Weiterbildungsstudiums ist eine Vertiefung und Ergänzung der künstlerischen Fähigkeiten der Studierenden im Sinne einer Optimierung der durch ein vorangegangenes Studium und / oder durch berufspraktische Erfahrungen gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Studienbeginn und -dauer, Studiengebühren

Das Weiterbildungsstudium beginnt regelmäßig im Wintersemester. Es soll zwei Semester mit einem Lehrumfang von je ca. 15 Stunden umfassen. Die Studiengebühren betragen 950 € je Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudium kann unter der Voraussetzung freier Kapazitäten zugelassen werden, wer
 - a) über einen Hochschulabschluss in dem gewählten oder verwandten Fach verfügt oder besondere berufspraktische und künstlerische Erfahrungen nachweist, die ein erfolgreiches Weiterbildungsstudium erwarten lassen,
 - b) die Zulassung im Rahmen der von der Hochschule festgesetzten Frist und vorgegebenen Form beantragt hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan/die Dekanin unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des zuständigen Fachdozenten/der zuständigen Fachdozentin.
- (3) Das Weiterbildungsstudium kann nur begonnen werden, wenn zuvor der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren für das Wintersemester erbracht wird, es kann nur fortgesetzt werden, wenn zuvor der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren für das Sommersemester nachgewiesen wird.
- (4) Über eine Verlängerung des Weiterbildungsstudiums über zwei Semester hinaus entscheidet auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin der Dekan/die Dekanin.

§ 5 Form des Studiums

Das Studium findet in Form des Einzelunterrichtes statt.

Die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen der künstlerischen, musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Bereiche kann auf Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die betroffenen Fachdozenten/Fachdozentinnen genehmigt werden, wenn dadurch die Studienmöglichkeiten ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Rechtsstellung des Teilnehmers

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin des Weiterbildungsstudiums gehört der Hochschule gemäß § 5 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes an; er/sie ist jedoch nicht Mitglied der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1.

§ 7 Einrichtungen der Hochschule

Nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin am Weiterbildungsstudium die Einrichtungen der Hochschule benutzen, wenn dadurch die Studienmöglichkeiten ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender, insbesondere bei der Nutzung der Überäume, nicht beeinträchtigt werden.

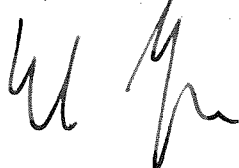
§ 8 Teilnahmenachweis

Nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag ein Teilnahmenachweis mit dem Siegel der Hochschule ausgestellt, der vom Fachdozenten/der Fachdozentin und vom Dekan/Dekanin unterzeichnet ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 10.10.2016



Prof. Dr. Herbert Grüner
Rektor der Hochschule für Künste